

November-/Dezemberhilfe und Überbrückungshilfen für Corona-bedingte Umsatzrückgänge

März 2021

1. November-/Dezemberhilfe (außerordentliche Wirtschaftshilfe)

Für die von den Schließungen im November und Dezember 2020 erfassten Unternehmen aller Größen (auch öffentliche und gemeinnützige), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen hat die Bundesregierung eine außerordentliche Wirtschaftshilfe beschlossen, um sie für finanzielle Ausfälle zu entschädigen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen im November und Dezember 2020 betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Solo-Selbständige, Vereine und Einrichtungen sowie indirekt betroffene Unternehmen nach folgender Maßgabe:

- **Direkt betroffene Unternehmen im November:** Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten.
- **Direkt betroffene Unternehmen und Soloselbständige im Dezember,** die aufgrund der auf Grundlage des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb bereits im November einstellen mussten und auf Grundlage der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 25. November 2020 und vom 2. Dezember 2020 auch im Dezember noch von diesen Schließungen betroffen waren.
- **Indirekt Betroffene:** Unternehmen und Soloselbständige, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.
- **Über Dritte betroffene Unternehmen und Soloselbständige,** die regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen und im November bzw. Dezember wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 bis 8 des Beschlusses von Bund

und Ländern vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent gegenüber dem Vergleichsumsatz erlitten haben (für den Dezember in Verbindung mit den Beschlüssen von Bund und Ländern vom 25. November 2020 und 2. Dezember 2020).

Nicht antragsberechtigt sind direkt oder über Dritte Betroffene, die auf Basis von regionalen Schließungen von Branchen oder Einrichtungen, die nicht in den oben genannten Beschlüssen genannt werden, sowie Schließungen aufgrund späterer Beschlüsse z. B. Bund-Länder Beschluss vom 13. Dezember 2020. Das bedeutet, dass insbesondere betroffene Unternehmen des Einzelhandels oder Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, die ihre Geschäfte ab dem 16. Dezember 2020 schließen mussten nicht antragsberechtigt sind. Diese können dafür die Überbrückungshilfe III beantragen.

Verbundene Unternehmen – also Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebstätten – sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbund-unternehmen entfällt.

Art und Höhe der Förderung

Mit der November- und Dezemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes im November und Dezember 2019 gewährt, tageweise anteilig für die Dauer der Schließungen.

Anrechnung aktueller Umsätze und anderer Leistungen

- Im November oder Dezember trotz der grundsätzlichen Schließung erzielte Umsätze werden bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichsumsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüberhinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.
- Für Restaurants wird die Umsatz-erstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 mit vollem Mehrwertsteuersatz begrenzt. Damit werden Umsätze im Außerhausverkauf mit reduziertem Mehrwertsteuersatz

herausgerechnet. Im Gegenzug werden die Umsätze im Außerhausverkauf während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

- Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November und Dezember 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.

Seit Ende Februar ist die Flexibilität der November-/Dezemberhilfen im Rahmen zweier Beihilfeentscheidungen der Europäischen Kommission erhöht worden. Danach können betroffene Unternehmen von nun an die, für sie am besten geeignete, Beihilfe aus den drei folgenden Rahmenregelungen wählen:

- Die standardmäßig seit Beginn erfasste Kleinbeihilferegelung, ggf. kumuliert mit der De-Minimis-Verordnung für eine Fördersumme bis zu 2 Millionen Euro
- Die Fixkostenhilferegelung für Beträge bis insgesamt 10 Millionen Euro pro Unternehmen. Der Zuschuss darf höchstens i.H.v. 70% (für Klein- und Kleinstunternehmen 90%) der ungedeckten Fixkosten im beihilfefähigen Zeitraum vergeben werden
- Die Schadensausgleichsregelung, welche keine betragsmäßige Begrenzung vorsieht, grundsätzlich bis zur Höhe des Schadens vergeben wird, der einem Unternehmen während des Lockdowns entstanden ist. Der Schaden ist die Differenz des Betriebsergebnisses im Lockdown Monat mit dem des Vorjahres. Entgangene Gewinne werden dabei berücksichtigt.

Die Antragssteller sollten jedoch Folgendes beachten:

- Sofern der Antragssteller noch keinen Antrag auf November-/Dezemberhilfe gestellt hat, kann er seinen Antrag stellen und den Beihilferahmen **wählen**.
- Hat der Antragsteller bereits einen Antrag gestellt, die Summe ihm jedoch noch nicht gesamt ausgezahlt, kann er

einen Änderungsantrag stellen und den noch ausstehenden Betrag beantragen. Ausgezahlte Beihilfen werden angerechnet.

- Wenn bereits die volle Beihilfensumme ausgezahlt wurde, der Antragsteller aber einen anderen Beihilferahmen begehrt, kann er einen entsprechenden Änderungsantrag stellen.

Antragsstellung

Die Antragsfrist für Erstanträge endete am 30. April 2021. Änderungsanträge können bis zum 30. Juni 2021 über die bundeseinheitliche [IT-Plattform der Überbrückungshilfe](#) gestellt werden.

Die elektronische Antragstellung muss durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen. Die Auszahlung soll über die Überbrückungshilfe-Plattform durch die Länder erfolgen.

Für Solo-Selbständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten. Sie werden unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein. Die Anträge können bis zum 30. April 2021 gestellt werden.

2. Überbrückungshilfe II

Die Bundesregierung hat die Überbrückungshilfe I zur wirtschaftlichen Existenzsicherung von kleinen und mittelständischen Unternehmen für die Monate Juni bis August 2020 verlängert und umfasst nunmehr die Fördermonate September bis Dezember 2020.

Das Antragsverfahren für die Überbrückungshilfe II wird durch einen prüfenden Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer über die folgende Antragsplattform

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/antragstellung-erklaert.html>

durchgeführt. Die Antragsfrist für Erstanträge endete am 31. März 2021. Änderungsanträge können bis zum 30. Juni 2021 gestellt werden.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Unternehmen, Soloselbstständige sowie selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen, die mindestens eines der folgenden beiden Kriterien erfüllen:

- Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten
- Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Bei Unternehmen, die nach Juni 2019 gegründet wurden, sind die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Unternehmen, die vor dem 1. April 2019 gegründet wurden und aufgrund von starken saisonalen Schwankungen ihres Geschäfts, im Zeitraum April bis August 2019 zusammen weniger als 15 Prozent des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, werden von der vorgenannten Bedingung des Umsatzrückgangs freigestellt.

Unternehmen meint dabei jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten hatte. Gemeinnützige Organisationen wie beispielsweise Jugendherbergen sind somit antragsberechtigt. Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Unternehmen anderer Rechtsformen ohne weitere Beschäftigte (neben den Inhabern) muss zumindest ein Gesellschafter im Haupterwerb für das Unternehmen tätig sein.

Für verbundene Unternehmen darf insgesamt nur ein Antrag gestellt werden.

Ausschlusskriterien

Explizit ausgenommen sind Unternehmen,

- die nicht bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind
- ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz
- die sich bereits zum 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten nach der EU-Verordnung Nr. 651/2014 befunden haben

und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben

- die erst nach dem 31.10.2019 gegründet wurden
- die sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren (*Dies ist der Fall, wenn das Unternehmen in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt: mehr als 249 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt, mehr als 43 Mio. Euro Bilanzsumme, mehr als 50 Mio. Euro Umsatzerlöse.*)
- die öffentlich sind mit Ausnahme bestimmter Bildungseinrichtungen
- die einen Jahresumsatz von mindestens EUR 750 Mio. haben
- Freiberufler oder Soloselbstständige im Nebenerwerb

Förderfähige Kosten

Gefördert werden folgende Fixkosten, wobei die der Ziff. 1 bis 9 vor dem 1. September 2020 privat-rechtlich oder hoheitlich begründet worden sein müssen:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unternehmenstätigkeit stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe II. anfallen
11. Personalaufwendungen
12. Kosten für Auszubildende
13. Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den

Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben

Zahlungen für Fixkosten, die an verbundene Unternehmen gehen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, sind nicht förderfähig.

Art und Höhe der Förderung

Die Höhe der Überbrückungshilfe II bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr.

Umsatzeinbruch	Erstattung
> 70 %	90 % der Fixkosten
≥ 50 % und < 70 %	60 % der Fixkosten
≥ 30 % und < 50 %	40 % der Fixkosten

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 % gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe II für den jeweiligen Fördermonat. Die Zuschüsse sind steuerbar und nach den allg. Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

Maximale Förderung

Die maximale Förderung beträgt EUR 50.000 pro Monat.

Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig:

Erste Stufe

Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen auf Basis des (geschätzten) Umsatzeinbruchs und der Prognose der Umsätze und Fixkosten für den Förderzeitraum.

Zweite Stufe

Nachweis der Antragsvoraussetzungen auf Basis der endgültigen Zahlen.

Bei Abweichungen von der Umsatz- und Kostenprognose sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen bzw. werden nachträglich aufgestockt.

3. Überbrückungshilfe III

Die Bundesregierung hat darüber hinaus die Überbrückungshilfe III für den Zeitraum von November 2020 bis Ende Juni 2021 beschlossen.

Soloselbstständige können alternativ zur Fixkostenerstattung für den Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 eine einmalige Betriebskostenpauschale „Neustarthilfe“ in Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 bis maximal 7.500 Euro bekommen.

Das Antragsverfahren für die Überbrückungshilfe III wird ebenfalls durch einen prüfenden Dritten über die folgende Antragsplattform durchgeführt:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

Soloselbstständige, die Neustarthilfe beantragen, können direkt Anträge über den folgenden Link stellen:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen bis zu, aber auch bei einem Jahresumsatz von mehr als 750 Mio. Euro, Soloselbstständige, Angehörige der freien Berufe sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die zwischen November 2020 und Juni 2021 Umsatzeinbußen von mindestens 30 % im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat verzeichnen mussten.

Für Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und 30. April 2020 gegründet worden sind, gelten besondere Vorschriften.

Unternehmen, die November- und/ oder Dezem-

berhilfe erhalten, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt.

Art und Höhe der Förderung

Die Höhe der Überbrückungshilfe III bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr:

Umsatzeinbruch	Erstattung
mehr als 70 %	90 % der monatlichen Fixkosten
zwischen 50 % und 70 %	60 % der Fixkosten
zwischen 30% und 50 %	40 % der Fixkosten

Förderfähige Kosten

Zu den Kosten, die erstattet werden können, zählen insbesondere:

1. Mieten und Pachten
2. Finanzierungskosten,
3. Abschreibungen bis zu einer Höhe von 50 Prozent,
4. bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 Euro,
5. Marketing- und Werbekosten.

Maximale Förderung

Die maximale Förderung beträgt 1,5 Mio. EUR pro Monat. Für verbundene Unternehmen beträgt der maximale Zuschuss EUR 3 Mio.

Antragsverfahren




Das Antragsverfahren entspricht dem Antragsverfahren der Überbrückungshilfe II (siehe oben). Die Antragsfrist endet am 31. August 2021.

Ansprechpartner



Stephan Schott




Diplom-Kaufmann (FH)
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

 Büro Hamburg
 +49 40 35006 – 215
 Stephan.Schott@BRL.de



Ulrich Kladde, LL.M. (Taxation)

Steuerberater

 Büro Hamburg
 +49 40 35006 – 324
 Ulrich.Kladde@BRL.de

Dieser von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Newsletter enthält eine Auswahl an Gesetzesänderungen und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

*Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB
V.i.S.d.P. Katharina Gerdes.*

© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN



Hamburg

Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
+49 40 35006-0

Berlin

Pariser Platz 4 A
10117 Berlin
+49 30 565556-0

Hannover

Gellertstraße 6
30175 Hannover
+49 511 543688-31

Bochum

Meinolphusstraße 6 - 10
44789 Bochum
+49 234 610688-0

Dortmund

Lübkestraße 3
44141 Dortmund
+49 231 108771-0

Frankfurt

Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt
+49 69 1200 7471-10

✉ info@BRL.de
] www.BRL.de